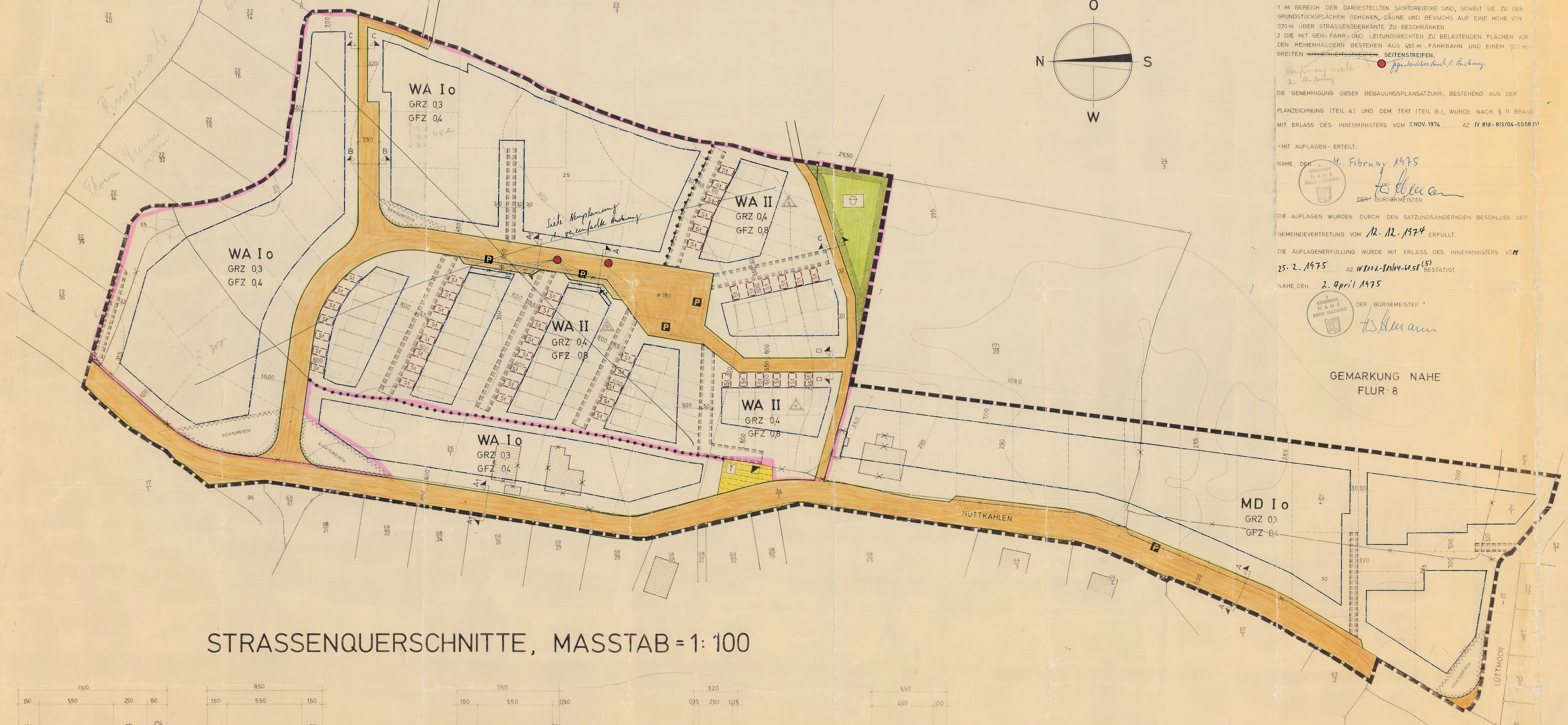


# SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „HAUEN II“

AUFGRUND DES § 10 (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.8.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET HAUEN II NAHE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## TEIL A - PLANZEICHNUNG, MASSTAB = 1:500



## TEIL B - TEXT

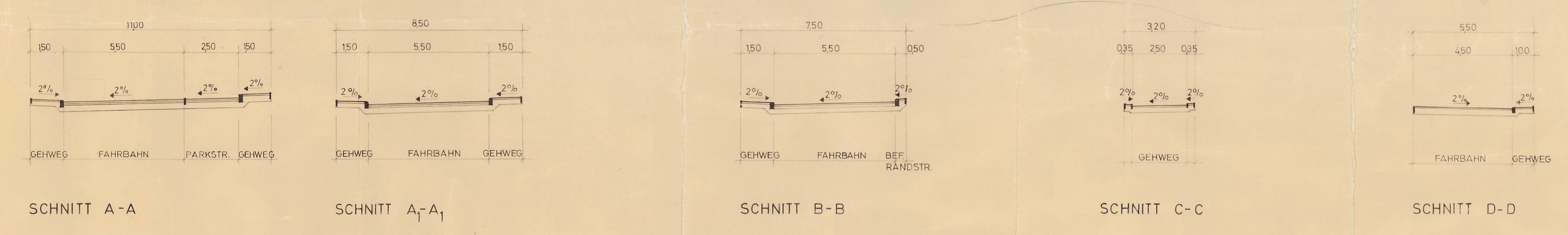
1. IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTREICHKEITEN, SOWIE SIE ZU DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEBÖREN, ZÄUNE UND BEWUCHS AUF EINE HOHE VON 0,70 M ÜBER STRASSENBERKÄNTE ZU BESCHRÄNKEN.  
2. DIE MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN VOR DEN REIHENHÄUSERN BESTEHEN AUS 4,50 M FAHRBAHN UND EINEM 3,00 M BREITEN SEITENSTREIFEN.  
3. *Wohnungszahl 2. Anbau*  
4. *Spezialanbau durch 1. Bauzone*  
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7. NOV. 1974 (AZ IV 816-813/04-0058/14) MIT AUFLAGEN ERTEILT.  
NAME, DEN 4. Februar 1975  
DER BÜRGERMEISTER  
DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 12. 1974 ERFÜLLT.  
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25. 2. 1975 (AZ IV 816-813/04-0058/14) BESTÄTIGT.  
NAME, DEN 2. April 1975  
DER BÜRGERMEISTER

GEMARKUNG NAHE FLUR 8

## ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN:
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABSATZ 1-3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962, BGBl. I S. 429 -BAUNVO-)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO
  - MD DORFGEBIETE § 5 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG, SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)
- L II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG UND § 22 UND 23 BAUNVO)
- O OFFENE BAUWEISE
  - NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
  - BAUGRENZE
  - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN
  - TRAFÖ
  - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)
  - GRÜNFLÄCHEN
  - SPIELPLATZ ZU GUNSTEN DER GEMEINDE NAHE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1e UND NR. 12 BBAUG)
  - STELLPLATZE
  - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGENSBETRIEBE; MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
  - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
  - ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE GITTERMATERIALISATION
- III. DARSTELLUNGEN, OHNE NORMCHARAKTER:
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
  - GEPLANTE BEBAUUNG
  - SICHTDREIECK
  - KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - HÖHENSCHICHTLINIE
  - KUNFTIG FORTFALLENDE WOHNGEBÄUDE
  - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSEIТЕLUNG

## STRASSENQUERSCHNITTE, MASSTAB = 1:100



GEÄNDERT ODER ERGÄNZT AUFGRUND DES ERLASSES DES INNENMINISTERS VOM 7. NOV. 1974 GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 12. 1974

NAME, DEN 4. Februar 1975  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22. August 1974 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HERMIT AUSGEFERTIGT.  
NAME, DEN 2. April 1975  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 14. April 1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

NAME, DEN 14. April 1975  
DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 1. u. 9. 3. 1972  
NAME, DEN 26. Sept. 1974  
DER BÜRGERMEISTER

NAME, DEN 26. Sept. 1974  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10. Mai bis 10. Juni 1974 NACH VORHERIGER AM 4. Mai 1974  
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NAME, DEN 26. Sept. 1974  
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. Januar 1974 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

RAD SEGERBERG DEN 5. AUG. 1974  
LEITER DES KATASTERAMTES

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 14. April 1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

NAME, DEN 14. April 1975  
DER BÜRGERMEISTER